

Einkaufsbedingungen der Santenberg Maschinen (Deutschland) GmbH, Gelenau

- Auftragserteilung:** Unsere Bestellungen sind nur schriftlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen rechtsgültig. Mündliche Abmachungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung, die auch mittels Telefax erfolgen kann. In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen werden nur rechtswirksam, soweit wir diesen schriftlich zustimmen. Durch die Annahme des Auftrags bzw. Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten anerkannt.
- Auftragsannahme:** Unsere Bestellungen müssen innerhalb von 2 Tagen ab Zugang vom Lieferanten durch eine Auftragsbestätigung schriftlich mit Angabe des verbindlichen Liefertermins, der verbindlichen Preise sowie der verbindlichen Zahlungskonditionen bestätigt werden.
- Preise:** Preise sind Festpreise und gelten frei unserer angegebenen Lieferanschrift, einschließlich Verpackung, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen. Versicherungsspesen, Rollgeld- und sonstige Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Zahlungen:** Zahlungen leisten wir nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen zum 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder 60 Tage netto.
- Lieferzeiten:** Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen Lieferungen außerhalb der vereinbarten Termine, behalten wir uns vor, daraus entstehende Kosten (z.B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend zu valutieren.
- Lieferungen:** Es dürfen nur die bestellten Mengen und es darf nur gemäß der bestellten Spezifikation geliefert werden. Darüber hinaus gehende Mehrlieferungen oder abweichende Lieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten von uns mit entsprechender Kürzung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen- bzw. Gewichtsabweichungen sind die Mengen bzw. Gewichte maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.
- Versand:** Genau gegliederte Versandanzeige einfach, mit Angabe unserer Bestelldaten, ist am Tage des Versandes nach D-09423 Gelenau, Straße der Einheit 178, einzusenden. Der Ware selbst ist ein Warenbegleitschein, zweifach, mit denselben Angaben beizufügen. Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind uns bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe zu übergeben. Bei direkten Lieferungen an Dritte dürfen die Waren und Verpackungen keinerlei Ursprungszeichen haben. Jeder uns entstehende Nachteil oder Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, fällt dem Lieferanten zur Last. Bei „Ab-Werk-Vereinbarung“ hat der Versand grundsätzlich frachtfrei zu dem für uns günstigsten Frachtsatz zu erfolgen (Fracht mit Warenrechnung erheben).
- Liefervorschrift:** Die auf der Vorderseite vermerkte Kennzeichnung der Lieferanschrift ist vom Lieferanten zu beachten. Bei Nichtbeachten der Lieferanschrift berechnen wir die uns daraus entstehenden Kosten, jedoch mindestens €90 25,00/Position. Falls besondere Liefervorschriften vereinbart sind, haben diese den Vorrang. Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (montags-freitags von 7.00 – 15.00 Uhr) zu halten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- Rechnungen:** Rechnungen sind jeweils an unsere Anschrift D-09423 Gelenau, Am Gründel 2 auszustellen und zweifach, getrennt von der Sendung, sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Für die Berechnung sind nur die von uns ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Lieferant unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an. Über zurückgehendes Verpackungsmaterial erteilen wir Anzeige. Mit dem gutzuschreibenden Betrag belasten wir das Konto des Lieferanten.
- Arbeitsschutz/Umweltschutz:** Die Maschinen/Anlagen/Einrichtungen und sonstige Leistungen (z.B. Transporte, Dienstleistungen, Montage, Reparaturen) müssen so ausgeführt werden, dass diese den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeitsschutz und Umweltschutzes auf die Einhaltung u.a. folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten:

Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen – insbesondere die in den Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen – insbesondere die Gefahrstoffverordnung Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen, Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

- Mängelanzeige/ Gewährleistung:** Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach der Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird. Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen. Für mangelhafte Ware infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware zu beseitigen. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z.B. in Bezug auf Maß, Festigkeit und Härte, gelten im Streitfall die von uns ermittelten Werte oder, falls der Lieferant dies ausdrücklich verlangt, die Werte eines auf Kosten des Lieferanten einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei.

Nach Abstimmung mit dem Lieferanten können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Wir behalten uns vor, dem Lieferanten neben externen Kosten und Aufwendungen aufgrund von Mängelrügen auch mit unseren internen Kosten und unserem internen Aufwand zu belasten. Für den Nachweis des internen Aufwands ist eine pauschalierte Berechnung zulässig.

12. **Abnahmeerschwernisse:** Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

Etwaige Schadenersatzansprüche –aus welchem Rechtsgrund auch immer- können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

13. **Fertigungsmittel:** Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.
14. **Geschäftsgeheimnis/Datenschutz:** Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die daraus sich ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
15. **Schutzrechte:** Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und stellt uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.
16. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Gelsenau. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist Gerichtsstand Annaberg. Wir sind berechtigt, am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.
17. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung des UN- Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf) über die Vertragsaufhebung (Art. 49) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Gelsenau, 30.06.2019